

Öffentliche Auslegung der 8. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Löffingen – Friedenweiler, Sonderbaufläche „Solarpark Agri-Photovoltaik“, Stadt Löffingen

Die Verwaltungsgemeinschaft Löffingen – Friedenweiler hat am 24.11.2022 beschlossen, den Entwurf zur 8. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Löffingen im Ortsteil Löffingen öffentlich auszulegen.

Es soll eine Sonderbaufläche für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (Solarpark) dargestellt werden.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von 11,59 ha und liegt nördlich der B 31 und östlich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der B 31“. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem abgedruckten Lageplan vom 24.11.2022 ersichtlich. Maßgebend ist der Offenlage-Entwurf zur 8. FNP-Änderung vom 24.11.2022.

Die Änderung zum „Gewerbegebiet an der B 31“ im Ortsteil Löffingen wird vom Verfahren zur 8. FNP-Änderung abgekoppelt.

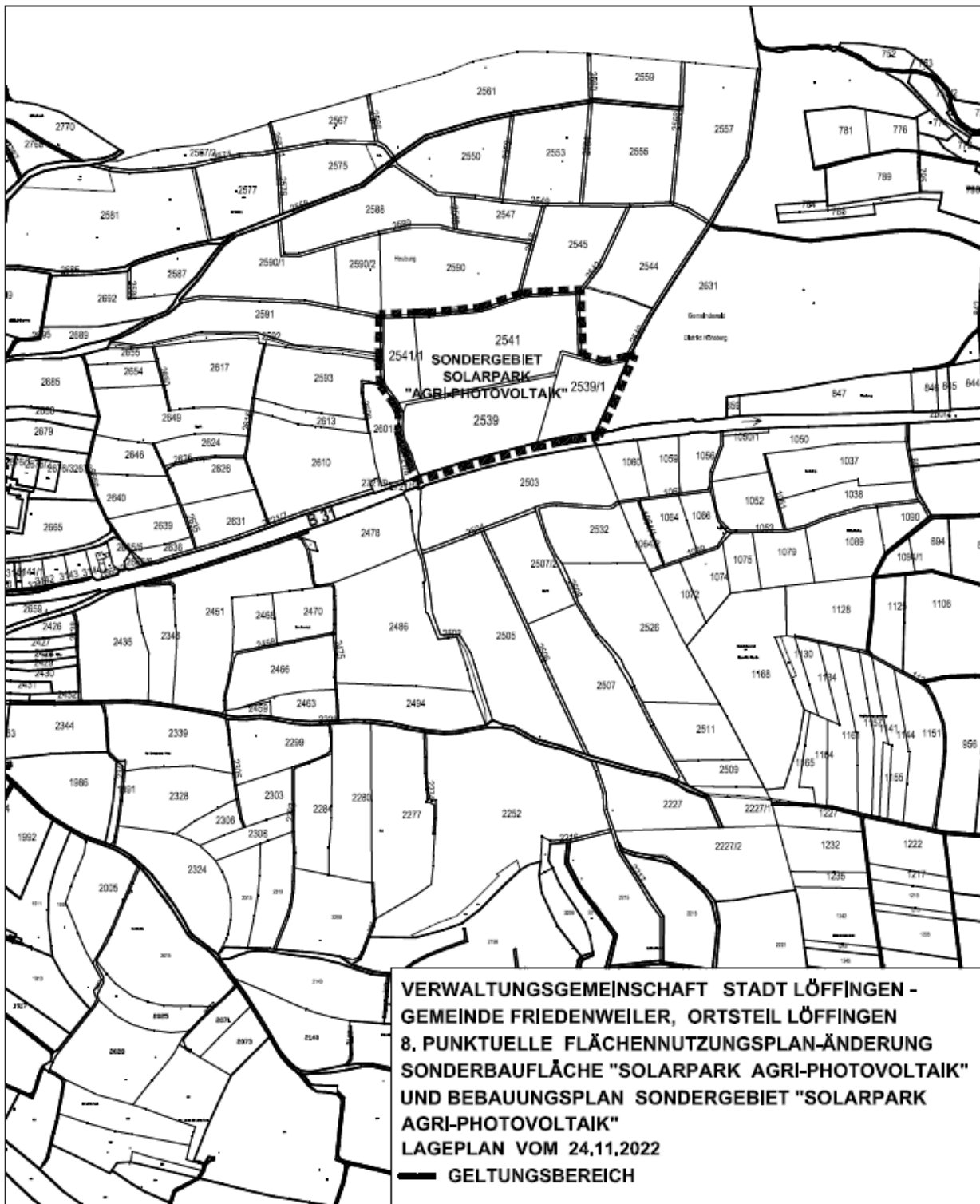
Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 8. punktuellen Flächennutzungsplanänderung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von jeweils einschließlich **Montag, 12. Dezember 2022 bis einschließlich Montag den 16. Januar 2023** im Rathaus, Hauptstraße 24, 79877 Friedenweiler-Rötenbach, während der Öffnungszeiten ausgelegt. Diese sind: Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, Di: 14:00 - 16: 00 Uhr und Do: 14:00 - 18.30 Uhr.

Weiterhin kann der Entwurf zur 8. FNP-Änderung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Friedenweiler eingesehen werden unter: www.friedenweiler.de -> Rathaus -> Amtliche Bekanntmachungen -> 8. punktuelle Flächennutzungsplanänderung.

Während der o.a. Offenlage-Frist können im Rathaus Friedenweiler Stellungnahmen zur Planung schriftlich oder elektronisch abgegeben oder mündlich zur Niederschrift vorgetragen werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben wurden, beim Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.



Es werden folgende vorliegenden, wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen mit ausgelegt:

Umweltbericht:

Beschreibung und Bewertung der Umweltschutzgüter Boden, Wasser, Arten, Biotope, Klima/Luft, Pflanzen und biologische Vielfalt bzw. Biotoptypen, Landschaftsbild, Mensch, Kulturgüter. Maßnahmen zum internen und externen Ausgleich und zur Verminderung oder Vermeidung der Eingriffe werden aufgezeigt. Die Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass, wenn die vorgeschlagenen und festgesetzten Maßnahmen umgesetzt werden, die erheblichen Umweltauswirkungen gemindert bzw. ausgeglichen werden können. Als Anlagen zum Umweltbericht werden mit ausgelegt:

- Natura 2000 Vorprüfung für Vogelschutzgebiet „Baar“,
- Artenschutzprüfung,
- Feldlerchenkartierung.

Stellungnahmen

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geäußerten wesentlichen umweltbezogenen **Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange** sind mit den Abwägungsentscheidungen der Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler den Offenlage-Unterlagen beigefügt. Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen insbesondere zu folgenden Themen vor:

- agrarstrukturelle Belange
- Biotope
- Waldabstände zu angrenzenden Waldflächen
- Starkregenereignisse
- Maßnahmen hinsichtlich des Klimawandels

Löffingen, den 28.11.2022

Tobias Link (Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler)